

Zumutbarkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs

Kenntnisse der Landessprache(n) können positive Auswirkungen auf die Integration eines Individuums zeitigen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration, die namentlich im sozialhilferechtlichen Kontext von besonderer Bedeutung und im öffentlichen Interesse ist, zumal sie beispielsweise die Ablösung von der Sozialhilfe fördert. Eine Sprachkursteilnahme muss für Sozialhilfebeziehende zumutbar sein. Die Zumutbarkeit beurteilt sich immer nach den Umständen des Einzelfalls (E. 10. – 16.).

Aus den Erwägungen:

(...).

10. Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Eingliederungsmassnahmen an. Dabei ist zwischen Beschäftigungen und Förderungsprogrammen zu unterscheiden. Während Beschäftigungen die geordnete Alltagsbewältigung von unterstützten Personen zu fördern oder zu erhalten gedenken (§ 19 Abs. 1 SHG), sollen Förderungsprogramme mittels sämtlicher zweckgerichteter Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen die Arbeitsmarktfähigkeit von unterstützten Personen fördern (§ 16 Abs. 1 und 2 SHG). Von der Möglichkeit, gestützt auf § 16 Abs. 2 SHG die Teilnahme an Förderungsprogrammen, und damit auch an Deutschkursen, anordnen zu können, dürfen die Gemeinden nur nach Massgabe des geltenden Rechts Gebrauch machen. So müssen Förderungsprogramme beispielsweise in Abstimmung mit bereits erfolgten Förderungsmassnahmen ergehen, sind Förderungsprogramme auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben Förderungsprogramme die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern (vgl. § 16 Abs. 3 SHG). Unterstützte Personen haben einer rechtsgültig angeordneten Pflicht zur Teilnahme an einem Förderungsprogramm Folge zu leisten (vgl. § 17a Abs. 1 lit. i SHV).

11. Es ist hinlänglich bekannt und in casu unbestritten, dass Kenntnisse der Landessprache(n) positive Auswirkungen auf die Integration eines Individuums zeitigen können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration, die allen voran im sozialhilferechtlichen Kontext von besonderer Bedeutung und im öffentlichen Interesse ist, zumal sie beispielsweise die Ablösung von der Sozialhilfe fördert. Die Nützlich- und Erforderlichkeit eines Deutschkursbesuchs wurde durch die Beschwerdeführerin denn auch nicht prinzipiell Frage gestellt. Vielmehr bestünden ihr zufolge diverse persönliche Umstände, welche eine Entbindung von der Kursteilnahmepflicht bedingen würden. Für die nachfolgende Prüfung, ob die SHB die Beschwerdeführerin zurecht zur weiteren Deutschkursteilnahme ab August 2019 verpflichtete, ist vorliegend deshalb von besonderer Relevanz, ob die im Streit liegende Kursteilnahmepflicht den Lebensumständen und allen voran den familiären Aufgaben der Beschwerdeführerin angemessen Rechnung trug (vgl. § 16 Abs. 3 SHG).

12. Während die Beschwerdeführerin die von ihr ersuchte Entbindung von der Kursteilnahmepflicht mit Einsprache 28. März 2019 hauptsächlich auf die (...)bedingten Förder- bzw. Betreuungsbedürfnisse ihres Sohns abstützte, führte sie mit Beschwerde vom 13. Juni 2019 ergänzend aus, dass der (...) ihres Sohnes sie und ihren Ehemann in psychologischer Hinsicht treffe und beschäftige und der Kursteilnahme nebst dem Förder- bzw. Betreuungsaufwand für A.____ die Betreuung ihrer vier Kinder als Ganzes entgegenstehe. Ergänzend zur Einsprache vom 28. März 2019 brachte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 13. Juni 2019 ferner vor, dass für A.____ eine Anmeldung betreffend Hilflosenentschädigung und IV erfolgt sei, wobei die

Beschwerdeführerin und ihr Ehemann sich aus der IV- Rente und einer allfälligen Hilflosenentschädigung von A.____ eine Sozialhilfeablösung erhoffen. Vor dem Hintergrund der behaupteten IV-Anmeldung stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, sie sei bis zum Erhalt des definitiven IV-Bescheids vom Deutschkurs freizusprechen.

13. Angesichts der (...)erkrankung von A.____ – die in casu nicht nur unbestritten, sondern auch durch einen Arztbericht des Universitäts-Kinderspitals beider Basel vom 13. März 2019 belegt ist – liess die SHB im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 18. Juli 2019 ausführen, dass sie sich der besonderen Förderbedürfnisse des Sohns der Beschwerdeführerin bewusst sei. Aufgrund der gesundheitlichen Situation von A.____ sei die Beschwerdeführerin und deren ganze Familie besonders gefordert. Gleichzeitig und gerade mit Blick auf die besondere Situation der Familie der Beschwerdeführerin sei eine gute Integration und damit verbunden das Sprachverständnis der Beschwerdeführerin von besonderer Bedeutung. Die SHB merkte ferner etwa an, dass die Fähigkeit zur Sprachbeherrschung und –Anwendung eine der wichtigsten Voraussetzungen zur «Integration im Lebens- und Arbeitsraum» darstelle sowie dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf notwendige Gespräche mit Schulen, Ärzten und Betreuungspersonen auf gute Deutschkenntnisse angewiesen sei. Zum vorliegend relevanten Deutschkurs wurden im Zuge der Vernehmlassung der SHB vom 18. Juli 2019 zahlreiche neue Informationen beigebracht. Aus ihnen folgt beispielsweise, dass der in casu interessierende Deutschkurs auf Frauen mit kleinen Kindern ausgerichtet ist und dieser nebst dem Erlernen und Üben der deutschen Sprache etwa auch zum Ziel hat, den Kursteilnehmerinnen eine Plattform zum Erlernen von Sitten, Bräuchen oder Alltagshandlungen zu bieten. Zudem erhellt, dass der betreffende Deutschkurs während sechs Monaten von Montag bis Freitag von jeweils 8.45 Uhr bis 11.15 Uhr in (...) stattfindet, wobei laut SHB während den Schulferien keine Kurse erfolgen. Aus den Beilagen zur Vernehmlassung (genauer: der Offerte des Anbieters des einschlägigen Deutschkurses) geht schliesslich klar hervor, dass für Kursteilnehmerinnen – und damit auch für die Beschwerdeführerin – die Möglichkeit besteht, Kinder zum Kurs mitzunehmen.

14. Wie Ziff. 4 und 12 hiavor zeigen, nimmt die (...)erkrankung von A.____ im Rahmen zur Begründung der Beschwerde vom 13. Juni 2019 eine wesentliche Stellung ein. Mit Blick auf die sinngemäss zusammengefasste Aussage der Beschwerdeführerin, wonach der Gesundheitszustand ihres Sohnes sie in psychologischer Hinsicht treffe und beschäftige, ist zu konstatieren, dass nur allzu verständlich ist, dass die erwähnte Erkrankung an ihr nicht spurlos vorbeigeht; allerdings lässt gerade die späte, erstmals in der Beschwerde erfolgende Erwähnung dieses Umstands diesen als primär aus prozesstaktisch Gründen vorgebracht daherkommen. Sodann erweist sich der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach die (...)erkrankung ihres Sohnes bzw. der damit einhergehende Förder- und Betreuungsaufwand einem Kursbesuch entgegenstehe, als nicht stichhaltig. Die Beschwerdeführerin war in der Vergangenheit trotz der (...)erkrankung ihres Sohnes im Stande, den Deutschkurs ganze drei Mal zu durchlaufen (und zwar gemäss Angaben der Beschwerdeführerin vom 15. Mai 2017 bis zum 14. November 2017, vom 6. Dezember 2017 bis zum 5. Juni 2018 und vom 15. August 2018 bis zum 14. Februar 2019). Wie ferner aus dem unter Ziff. 6 hiavor erwähnten Schreiben der Beschwerdeführerin vom 6. August 2019 hervorgeht, besucht A.____ seit dem 12. August 2019 jeden Morgen von Montag bis Freitag einen heilpädagogischen Kindergarten, wobei er jeweils um 7.45 Uhr mit dem Schulbus abgeholt und um 12.15 Uhr mit dem Schulbus nach Hause gebracht wird. Damit muss sich die Beschwerdeführerin während den Kurszeiten nicht um ihren Sohn kümmern und wird während des Kindergartenbesuchs von A.____ gar von Betreuungspflichten entlastet.

15. Vor diesem Hintergrund überzeugt auch nicht das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr schaffe bzw. die Betreuung ihrer Kinder insgesamt dem Kursbesuch entgegenstehe. Befindet sich A.____ von Montag bis Freitag

jeden Morgen ausser Haus, bliebe der Beschwerdeführerin bloss deren (...) Tochter, welche während der Dauer des relevanten Deutschkurses zu betreuen wäre. Die beiden anderen Töchter der Beschwerdeführerin im Alter von (...) und (...) Jahren wären vormittags im Kindergarten bzw. in der Schule. Inwiefern es der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen nicht möglich sein soll, den zur Sprache stehenden Deutschkurs zu besuchen, leuchtet nicht ein, zumal der Beschwerdeführerin dokumentierterweise gerade die Option offensteht, ihre (...) Tochter zum Deutschkurs mitzunehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beschwerdeführerin den Deutschkurs trotz Kindern wie erwähnt drei Mal – und zwar zuletzt vom 15. August 2018 bis zum 14. Februar 2019 – absolviert hat.

16. Zu guter Letzt vermag auch der Verweis der Beschwerdeführerin auf einen allfällig pendenden IV-Beschcheid für A.____ eine Entbindung von der Kursteilnahmepflicht nicht zu legitimieren. Durch die Beschwerdeführerin wurde erstens in keiner Weise belegt, dass für A.____ überhaupt eine IV- und Hilflosenentschädigungs-Anmeldung erfolgt ist. Zweitens wäre selbst bei Dokumentation der erwähnten Anmeldungen nicht klar, wann der IV-Beschcheid ergehen würde und in welchem Umfang mit Blick auf die (...)erkrankung von A.____ letztlich Mittel flössen bzw. ob diese tauglich wären, die Familie der Beschwerdeführerin von der Sozialhilfe abzulösen. Drittens erweisen sich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie lokalen der Sitten, Bräuche oder Alltagshandlungen unabhängig von der materiellen Situation und Sozialhilfeunterstellung der Beschwerdeführerin als vital, sodass an der Kursteilnahmepflicht selbst bei einem zeitlich absehbaren und im Effekt höchstwahrscheinlich sozialhilfeablösend wirkenden IV-Beschcheid festzuhalten wäre. Hinzu kommt, dass auch ein sozialhilfeablösend wirkender IV-Beschcheid (samt allfälliger Hilflosenentschädigung) keine Gewähr dafür böte, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie inskünftig nicht mehr materiell bedürftig sein wird.

17. Summa summarum vermögen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten (Lebens-)Umstände ein – auch nur temporäres – Absehen von der fortgesetzten Kursteilnahmepflicht nicht zu rechtfertigen. Angesichts obiger Erwägungen und allen voran der Feststellungen gemäss Ziff. 14 - 16 hiervor ist die fortgesetzte Teilnahme durch die Beschwerdeführerin am Deutschkurs zumutbar. Die SHB hat vorliegend namentlich die Maxime der Ausrichtung von Förderungsprogrammen auf die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben korrekt gewürdigt. Vor dem Hintergrund, dass die von der SHB angeordnete Kursteilnahmepflicht auch im Übrigen rechtskonform ist, ist die Beschwerde abzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2019-1069 vom 20. August 2019)